



BUNDESPATENTGERICHT

14 W (pat) 48/03

(Aktenzeichen)

Verkündet am
16. Mai 2006

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 197 42 480.5-41

...

hat der 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und das Patent erteilt.

Bezeichnung: Duschöl und dessen Verwendung

Anmeldetag: 26. September 1997

Der Erteilung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Patentansprüche 1 bis 6,

Beschreibung Seiten 1, 1a, 2 bis 5, jeweils überreicht in der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2006.

Gründe

I

Mit Beschluss vom 25. April 2003 hat die Prüfungsstelle für Klasse A 61 K des Deutschen Patent- und Markenamts die Patentanmeldung mit der Bezeichnung

"Duschöl"

zurückgewiesen.

Die Zurückweisung ist im Wesentlichen damit begründet, dass der Gegenstand des seinerzeit geltenden Anspruchs 1 gegenüber dem aus der Druckschrift

(4) DE 31 50 338 C2

bekanntem Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin, mit der sie ihr Patentbegehren mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüchen 1 bis 6 und einer hieran angepassten Beschreibung weiterverfolgt. Der Anspruch 1 lautet:

Wasserfreies Duschöl enthaltend bezogen auf Gesamtgemisch

- a) 20-50 Gew.-% eines Detergens, nämlich MIPA- Laureth Sulfat, Laureth-4, Laureth-3, Cocoamide DEA sowie Gemische derselben,
- b) mindestens 15 Gew.-% einer Komponente bestehend aus
 - synthetischem Öl, nämlich Mono-, Di- und Triester von linearen und/oder verzweigten und/oder gesättigten und ungesättigten Alkoholen und Fettsäuren, deren C-Atome zwischen 20-50 liegen und/oder Hexyllaurat und/oder Dibutyladipat und/oder Ether zwischen linearen und/oder verzweigten und/oder gesättigten oder ungesättigten Alkoholen, deren C-Atome zwischen 15 und 30 liegen,
 - und/oder Paraffinöl
- c) - und aus 3-30 Gew.-% eines natürlichen Öles.

Der Anspruch 6 hat folgenden Wortlaut:

Verwendung eines der Gemische gemäß Anspruch 1 bis 5 im Gemisch mit Wasser im Verhältnis 1 : 1 bis 1 : 10 in einem Luft einbringenden Schaumapplikator.

Die Ansprüche 2 bis 5 sind Weiterbildungen des Gegenstandes des Anspruchs 1.

Zur Begründung ihrer Beschwerde hat die Anmelderin im Wesentlichen vorgetragen, dass das nunmehr beanspruchte wasserfreie Duschöl sowohl gegenüber (4) als auch gegenüber den weiteren im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Druckschriften

(1) DE 44 24 210 C2

(2) DE 29 43 202 A1

(3) DE 27 00 891 A1

neu sei und auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, wobei nunmehr von (1) als nächstliegendem Stand der Technik ausgegangen werden müsse. Zur Stütze ihres Vorbringens verweist sie auf die in der mündlichen Vorhandlung überreichten 6 Blatt Vergleichsversuche.

Die Anmelderin erklärt die Teilung der Anmeldung.

Sie beantragt in der Stammanmeldung,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Patent mit den im Beschlusstenor aufgeführten Unterlagen zu erteilen.

Für die Teilanmeldung überreicht sie einen Patentanspruch 1.

Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere zum Wortlaut der Patentansprüche 2 bis 5, wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II

Die Beschwerde ist zulässig und führt zu dem im Tenor angegebenen Ergebnis.

1. Die geltenden Ansprüche sind zulässig. Der Anspruch 1 ist aus dem ursprünglichen Ansprüchen 1 und 5 sowie S. 1 Abs. 3, S. 2 Abs. 4 bis Abs. 7 und Beispiel 1 der Erstunterlagen ableitbar. Die Unteransprüche 2 bis 6 gehen aus den ursprünglichen Ansprüchen 2, 3, 4, 6 und 8 hervor. Die Ansprüche sind auch sonst nicht zu beanstanden.

2. Das wasserfreie Duschöl gemäß Anspruch 1 ist neu.

Wasserfreie Duschöle sind aus (1) bekannt. Duschöle, die eine Kombination aus synthetischen Ölen, wie sie im geltenden Anspruch 1 genannt sind, und/oder Paraffinöl mit natürlichen Ölen enthalten, werden aber in (1) nicht beschrieben. Auch die wasserfreien Bademittel gemäß (3) enthalten keine Kombination der im geltenden Anspruch 1 genannten Öle in den vorgeschriebenen Gewichtsverhältnissen. Denn es ist lediglich von einem Gehalt von 15 bis 50 Gew.-% eines kosmetisch annehmbaren Öls die Rede, wobei Mittelketten - C8 bis C12 - Triglyceride und Paraffinöl auch in Mischung verwendet werden können. Darüber hinaus enthalten die Bademittel gemäß (3) im Gegensatz zum Gegenstand des Anspruchs 1 ein spezielles anionisches Detergensgemisch aus wasserfreien Aminsalzen von Fettalkoholsulfaten und Oxacarbonsäuren (Anspruch 1, S. 5 Mitte und S. 8 Abs. 3). Die aus (4) bekannten Duschgele sind gleich den in (2) beschriebenen Mitteln mit reinigender und hautpflegender Wirkung wasserhaltig und können die wasserfreien Duschöle nach Anspruch 1 ebenfalls nicht vorwegnehmen (vgl. (4) Anspruch 1 und (2) Anspruch 1).

3. Das wasserfreie Duschöl gemäß Anspruch 1 beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Der Anmeldung liegt, wie die Anmelderin vorträgt und sinngemäß den geltenden Unterlagen auf S. 1 Abs. 4 zu entnehmen ist, die Aufgabe zugrunde, ein Duschöl bereitzustellen, das einfach hergestellt werden kann, ein sehr gutes Schäumungsverhalten aufweist und nicht zum ranzig werden der darin enthaltenen natürlichen Triglyceride neigt. Die Aufgabe wird mit dem wasserfreien Duschöl nach dem geltenden Anspruch 1 gelöst, das 20 bis 50 Gew.-% bestimmter Detergentien, mindestens 15 Gew.-% spezieller synthetischer Öle und/oder Paraffinöl sowie 3 bis 30 Gew.-% eines natürlichen Öls enthält.

Aus der dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommenden Druckschrift (1) sind zwar bereits wasserfreie Duschöle bekannt, die aber nur natürliche Triglyceride enthalten. (1) ist kein Hinweis zu entnehmen, ein synthetisches Öl und/oder ein Paraffinöl dem Duschöl zuzusetzen, und damit die anmeldungsgemäße Aufgabe zu lösen. Wie der in der mündlichen Verhandlung überreichten Tabelle 1 zu entnehmen ist, wird durch den Zusatz dieser Öle die Ranzigkeit der Duschöle nach Lagerung in überraschender Weise vermindert. Der Fachmann, ein Diplomchemiker mit langjähriger Erfahrung in der Herstellung von kosmetischen Zubereitungen konnte auch nicht erwarten, dass gerade wasserfreie Duschöle, die neben den gemäß geltendem Anspruch 1 einzusetzenden Detergentien das Ölgemisch aus synthetischen Ölen und/oder Paraffinöl sowie natürlichem Öl enthalten, ein überadditives Schaumvolumen aufweisen, wie die in der mündlichen Verhandlung überreichte Tabelle 2 zeigt.

Auch die weiteren Entgegenhaltungen regen den Fachmann nicht dazu an, die anmeldungsgemäße Aufgabe durch die wasserfreien Duschöle des geltenden Anspruchs 1 zu lösen. Der aus (3) bekannte wasserfreie, flüssige einphasige Badewasserzusatz liefert zwar durch die Verwendung eines bestimmten vom Gegenstand des Anspruchs 1 verschiedenen Detergens zusammen mit einem Öl

reichlich Schaum, der in Gegenwart des Öls stabil ist und einen Ölfilm erzeugt, der nach dem Verlassen des Bades auf der Haut verbleibt (S. 4 Abs. 4). Beim wasserfreien Duschöl gemäß Anspruch 1 wird aber zur Lösung der Aufgabe, eine Zubereitung mit sehr gutem Schäumungsverhalten bereitzustellen, ein anderer Weg mit einer bestimmten Ölmischung in Verbindung mit anderen speziellen Detergentien beschritten. Die Druckschriften (4) und (2) zieht der Fachmann zur Lösung der anmeldungsgemäßen Aufgabe durch ein wasserfreies Duschöl nach geltendem Anspruch 1 schon deshalb nicht in Betracht, da die in (2) und (4) beschriebenen Zubereitungen zwingend Wasser enthalten. Der Gegenstand des Anspruchs 1 wird daher vom Stand der Technik nicht nahe gelegt.

4. Der Gegenstand nach dem geltenden Anspruch 1 erfüllt somit alle Kriterien der Patentfähigkeit. Der geltende Anspruch 1 ist daher gewährbar.

Die Ansprüche 2 bis 5 betreffen besondere Ausgestaltungen des Gegenstandes des Anspruchs 1 und sind somit mit diesem gewährbar.

Die Patentfähigkeit der Verwendung des wasserfreien Duschöls nach Anspruch 6 wird sinngemäß schon von den für das bereitgestellte Erzeugnis ausgeführten Gründen getragen. Der Anspruch 6 ist daher ebenfalls gewährbar.

gez.

Unterschriften